

RS Vwgh 1990/11/7 90/01/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Der vom Asylwerber ins Treffen geführte "körperliche Angriff" auf seine Person während einer Militäraktion in seinem Heimatdorf läßt unter Bedachtnahme auf die vom Asylwerber selbst gemachte Äußerung, eine konkrete Verfolgung seiner Person habe es nicht gegeben, nicht die Folgerung zu, er habe mit Grund gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der Flüchtlingskonvention fürchten müssen

(Hinweis E 7.12.1988, 88/01/0205).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010161.X01

Im RIS seit

07.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at